



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus
ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Kapazität von 445 t
Fertigerzeugnissen pro Tag**

hier: - Errichtung und der Betrieb der Ammoniak-Kälteanlage 3 mit einem
Gesamtinhalt an Kältemittel von 10,5 t Ammoniak

am Standort 39171 Osterweddingen

für die Firma

**Harry Brot GmbH
Kiebitzweg 15-19
22869 Schenefeld**

vom 13.10.2014
Az: 402.4.1-44008/14/22
Anlagen-Nr. 07438

Inhaltverzeichnis

I	Entscheidung	
II	Antragsunterlagen	
III	Nebenbestimmungen	
	1. Allgemein	Seite 5
	2. Baurecht und Brandschutz	Seite 5
	3. Immissionsschutz	Seite 7
	4. Gewährleistung des Arbeitsschutzes u. der technischen Sicherheit	Seite 10
	5. Störfallvorsorge	Seite 11
	6. Abfallüberwachung und Bodenschutz	Seite 12
	7. Wasserrecht/ Indirekteinleitergenehmigung	Seite 13
	8. Betriebseinstellung	Seite 17
IV	Begründung	
	1. Antragsgegenstand	Seite 18
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 18
	2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	Seite 19
	2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 20
	3. Entscheidung	Seite 20
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 20
	4.1 Allgemein	Seite 20
	4.2 Baurecht und Brandschutz	Seite 22
	4.3 Immissionsschutz	Seite 23
	4.4 Gewährleistung d. Arbeitsschutzes u. d. techn. Sicherheit	Seite 24
	4.5 Störfallvorsorge	Seite 25
	4.6 Abfallüberwachung und Bodenschutz	Seite 25
	4.7 Wasserrecht/ Indirekteinleitergenehmigung	Seite 25
	4.8 Naturschutz	Seite 28
	4.9 Betriebseinstellung	Seite 28
	5. Kosten	Seite 28
	6. Anhörung	Seite 29
V	Hinweise	
	1. Allgemein	Seite 30
	2. Baurecht und Brandschutz	Seite 30
	3. Immissionsschutz	Seite 31
	4. Naturschutz	Seite 31
	5. Gesundheitsschutz	Seite 31
	6. Wasserrecht/ Indirekteinleitergenehmigung	Seite 31
	7. Zuständigkeiten	Seite 32
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 34
Anlagen		
Anlage 1:	Antragsunterlagen	
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis	
Anlage 3:	Anforderungen gemäß EigÜVO	

I Entscheidung

1

Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. den Nummern 7.34.2 und 10.25 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) - Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU - wird auf Antrag der

**Harry-Brot GmbH
Kiebitzweg 15-19
22869 Schenefeld**

vom 28. Februar 2014 (Posteingang 04.03.2014) mit letzter Ergänzung vom 12.06.2014 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter entsprechend den unter II aufgeführten Unterlagen, Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter III festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Kapazität von 445 t Fertigerzeugnissen pro Tag

hier: - Errichtung und der Betrieb der Ammoniak-Kälteanlage 3 mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 10,5 t Ammoniak

auf den Grundstücken in 39171 Osterweddingen

Gemarkung: Osterweddingen,

Flur: 3,

Flurstücke: 7/119, 7/121, 7/123, 153, 151, 78, 80, 81, 7/82, 7/125, 7/50, 150, 148, 7/76, 7/79, 7/67, 143, 146, 7/107, 127

erteilt.

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der oben genannten Anlage (Hauptanlage - HA) mit folgenden Anlagenteilen (AN) sowie Betriebseinheiten (BE):

HA-Nr. 01 – Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen (Tiefkühlgroßbäckerei) – Nr. 7.34.2 – 445 t Fertigerzeugnisse / Tag

- AN 01.10 Ammoniak-Kälteanlage 1 – Nr. 10.25 (9 t Ammoniak)
- AN 01.20 Ammoniak-Kälteanlage 2 – Nr. 10.25 (12,5 t Ammoniak)
- AN 01.30 Ammoniak-Kälteanlage 3 – Nr. 10.25 (10,5 t Ammoniak)

2 eingeschlossene behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

3 nicht eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.

4 Kosten

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der beabsichtigte Inbetriebnahmetermin der in Abschnitt I Nr. 1 genannten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 30.10.2016 der Betrieb der Anlage aufgenommen wurde. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen aus den früher erteilten Genehmigungen für diese Anlage (siehe auch Abschnitt IV Nr. 2) bleiben bestehen, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert werden.

2. Baurecht und Brandschutz

- 2.1 Die Prüfberichte P 1415 Nr. 1 vom 07.04.2014 (Ersatz für P 1315 Nr. 9), P 1415 Nr. 2 vom 03.06.2014 und P 1415 Nr. 3 vom 04.08.2014 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Dr.-Ing. Herbert Teubener, Ingenieurbüro für Baustatik, 38855 Wernigerode (Harz), sind mit ihren Prüfbemerkungen vollinhaltlich umzusetzen.
- 2.2 Nach § 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen Anhalt (Verm-GeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, das zuständige Katasteramt unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben deshalb unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme die Vermessung des Gebäudes beim zuständigen Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.
- 2.3 Der Bauherr oder die Bauherrin hat gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA den Beginn der Bauarbeiten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
- 2.4 Der Bauherr oder die Bauherrin hat gemäß § 81 Abs. 2 BauO LSA die nachfolgend genannten Fertigstellungen mindestens jeweils zwei Wochen vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen:
 - die Fertigstellung des Rohbaus,
 - die abschließende Fertigstellung.
- 2.5 Der Prüfbericht Nr. 13-0440 vom 26.07.2014 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dr. Rainer Jaspers ist vollinhaltlich umzusetzen. Der Prüfsachverständige für Brandschutz ist mit der Bauüberwachung des baulichen Brandschutzes beauftragt und ist rechtzeitig zu den Abnahmen einzuladen.

- 2.6 Die im Brandschutzkonzept geforderten Feuerwehrezufahrten sind mit der kreislichen Feuerwehrschießung auszurüsten.
Um das Betriebsgelände mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr über alle Feuerwehrezufahrten sofort befahren zu können bzw. unverzüglich mit Brandbekämpfungsmaßnahmen im Objekt beginnen zu können, ist der Einsatz eines Schließsystems (z. B. durch ein Feuerwehrschießeldepot oder eine Doppelschließung) für die Feuerwehr erforderlich. Dafür ist eine Freigabe erforderlich und beim Brandschutzprüfer zu beantragen, da es sich hier um ein Schließsystem für die Feuerwehren des Landkreises handelt. In dem Antrag ist die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners anzugeben.
- 2.7 Laut Brandschutzkonzept ist im Umkreis von 300 m eine Löschwassermenge von mindestens 3.200 l/min (192 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden, d. h. eine Gesamtlöschwassermenge von 384 m³, bereit- bzw. sicherzustellen. Dies soll zu einer Hälfte durch die neu verlegten Hydranten auf dem Gelände und zur anderen Hälfte durch eine 200 m³ Löschwasserzisterne gemäß DIN 14230 sichergestellt werden. Diese sind jeweils mit frostfreien Löschwasserentnahmestellen (gemäß DIN 14244) auszurüsten.
- 2.8 Es ist ein Funktionstest der Löschwasserentnahmestellen mit der örtlichen Feuerwehr und in Anwesenheit des Brandschutzprüfers durchzuführen.
- 2.9 Um der Feuerwehr im Falle eines Brandes die Möglichkeit einer raschen Orientierung im Objekt zu geben und eine schnelle Beurteilung der Lage zu gewährleisten, ist der Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu aktualisieren. Die Sichtung und Vorprüfung erfolgt durch den zuständigen Brandschutzprüfer im Fachdienst Bauordnung des Landkreises. Dem Fachdienst für Brand,- Katastrophenschutz und Rettungswesen ist dieser geprüfte Feuerwehrplan zu übergeben. Die benötigte Anzahl ist mit diesem Fachdienst abzustimmen.
- 2.10 Für die Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) sollte sowohl eine Vorrichtung für die Fernauslösung, als auch ein automatisch wirkender Auslöser (z. B. Rauchmelder) vorgesehen werden.
- 2.11 Die Fernauslösung für die RWA ist gemäß DIN 4844 deutlich sichtbar zu kennzeichnen, mit Gruppenplänen zu versehen und ständig freizuhalten. Fernauslösungen sind vorzugsweise in den Rettungswegen anzubringen. Die Auslösestelle der RWA ist mit einem Sicherheitsschild nach DIN 4066 an der Außenseite der Zugangstür zu kennzeichnen.
- 2.12 Die Errichterfirma hat vor der Bauabnahme die Funktionsfähigkeit der RWA durch einen Funktionstest, in Anwesenheit des Brandschutzprüfers, nachzuweisen.
- 2.13 Das Objekt ist mit zweckmäßigen Feuerlöschern gemäß berufsgenossenschaftlicher Regeln für Sicherheit und Gesundheit BGR 133 auszurüsten. Die Feuerlöscher müssen der DIN 14406 bzw. DIN EN 3 entsprechen. Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch das Hinweiszeichen "Hinweis auf ein Feuerlöschgerät" gekennzeichnet sein.
- 2.14 Die laut Brandschutzkonzept Punkt 11.5 geplante trockene Steigleitung auf das Dach des Hochregallagers 3 ist gemäß DIN 4066 entsprechend zu kennzeichnen.
- 2.15 Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 zu aktualisieren und dem Personal in geeigneter Weise regelmäßig und nachweislich bekannt zu geben. Sie soll die Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes enthalten und ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Ein Aushang gemäß Teil A der DIN 14096 ist an geeigneten Stellen (mindestens in jedem Geschoss und in jedem Brandabschnitt) anzubringen und mit folgender Rufnummer zu ergänzen (Störung des Notrufes): Integrierte Leitstelle Börde: 03904 / 42315.

3. Immissionsschutz

- Luftreinhaltung -

- 3.1 Gemäß § 5 BImSchG ist die Kälteanlage nach dem Stand der Technik bzw. in Anlehnung an § 3 der 12. BImSchV nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist die DIN EN 378 zu beachten und bei der Errichtung und dem Betrieb einzuhalten.
- 3.2 Für die Kälteanlage ist eine Dokumentation zu erstellen, die mindestens folgende Angaben enthält:
- Betreiber und Errichter
 - Anlagenbeschreibung (Technische Daten, relevante physikalische, chemische und sicherheitstechnische Stoffdaten, Angaben zum Kältekreislauf mit Mengenangaben)
 - amtlicher Lageplan und Einordnung in die Umgebung, Grundstückseigner, Nachbarschaft, benachbarte sicherheitstechnisch relevante Bebauungen und Anlagen
 - Lagepläne und Aufstellungspläne, aus denen ersichtlich sind:
 - o Angrenzende Bebauung und nahegelegene Schutzobjekte
 - o Einzäunungen und Umfriedungen
 - o Feuerwehranfahrt, Rüstflächen, Hydranten
 - o Fluchtwege
 - o Lage der wichtigsten Behälter (Füllgewicht > 1000 kg) des Maschinenraumes, der Schaltwarte
 - o Verlauf der Rohrleitungstrassen für Kältemittel und Kälteträger
 - o Sicherheitsventilabblaseleitungen
 - o Abluft aus Maschinenräumen
 - o Not-Aus-Taster
 - o Gaswarngeräte, Lage der Gassensoren und Alarmanzeigen
 - Angaben zu Kälteanlage mit Ammoniakführenden Rohrleitungen und Behältern
 - o Drücke und Nenndruckstufen
 - o Behälterinhalt im bestimmungsgemäßen Betrieb (>1000 kg)
 - o Anordnung der Armaturen mit Zuordnung von Sicherheitsventilen
 - o Korrosionsschutz
 - o Ausführung der Ausblaseleitung von Sicherheitsventilen
 - o Energie-, Medienversorgung
 - o Not-Aus-System und Gaswarnanlage
 - RI-Fließbild mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteilen gemäß DIN EN 1861 sowie Unterlagen zur installierten Prozessleittechnik
 - Organisatorische Festlegungen
 - o verantwortliche Personen
 - o Bedienpersonal
 - o Betriebsanweisung
 - o Alarmierungsregelung, Einsatzplan für den Ereignisfall
 - o Notabschaltung
 - o Liste der Einsatzmittel und Schutzausrüstungen für den Ereignisfall
 - o Entsorgungsmöglichkeit
- 3.3 Es ist ein Betriebsbuch über Ammoniakfüllungen, Instandhaltung, Störungen und Änderungen der Kälteanlage zu führen. Alle im Zusammenhang mit Wartungs-, Instandhaltungs-, Beseitigungs- oder Kontrollmaßnahmen geforderten Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissions-

schutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen (in Anlehnung an die technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Nr. 5.1.3, 5.3.3.1, Abs. 4 und 5.3.3.5 Abs. 4).

- 3.4 Gemäß § 31 BImSchG ist bei Störungen oder sonstigen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- 3.5 Bei einem absehbaren Betriebsstillstand von mehr als 2 Monaten ist die gesamte flüssige Ammoniakfüllung unverzüglich in die Behälter der Kälteanlage (z. B. Zentralabscheider) zu überführen. Die erforderlichen Maßnahmen sind einer Betriebsanweisung zu beschreiben und zu dokumentieren.
- 3.6 Die Instandhaltung an ammoniakbeaufschlagten drucktragenden Anlagenteilen der Kälteanlage sowie die Zeiten der Außerbetriebnahme von Druckbehältern bei mehr als 2 Monaten sind zu dokumentieren und aufzubewahren.
- 3.7 Ammoniakrestgasmengen sind in Behälter gefasste gasförmige Abfälle. Sie sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den zugehörigen untergesetzlichen Regelwerken ordnungsgemäß zu verwerten oder schadlos zu beseitigen. Die Verwertung oder die Beseitigung ist zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1, Pkt. 3 BImSchG).
- 3.8 Der Wechsel des im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungsweges von Abfällen ist der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.
- 3.9 Die Summe der Volumina aller Behälter im Maschinenraum der Kälteanlage muss mindestens das 1,1 fache des Gesamthaltens an Ammoniak der Anlage einschließlich der Rohrleitungen in flüssiger Form bei 20 °C aufnehmen können.
Alle Druckbehälter müssen so aufgestellt sein, dass für Prüfung, Instandhaltung und Reinigung sowie für Flucht- und Rettungswege ausreichende Abstände vorhanden sind.
- 3.10 Sicherheitstechnisch erforderliche Ausrüstungsteile, die mit Fremdenergie betrieben werden und die bei einer Störung funktionsfähig bleiben müssen, sind an ein gesichertes Netz oder eine Energienotversorgung anzuschließen, die mindestens eine sichere Außerbetriebnahme der Kälteanlage und die Funktion der Sicherheits- und Alarmeinrichtungen gewährleistet.
- 3.11 Bei Sicherheitsventilausblaseleitungen ist die Mündung in der Regel senkrecht nach oben anzuordnen und gegen eindringende Feuchtigkeit, z. B. mit lose aufgesetzter Kappe oder Deflektorhaube, zu schützen.
- 3.12 Sammelleitungen von Überströmventilen und Abblaseleitungen von Sicherheitsventilen mit Ammoniak sind mit Informationen zur Kältemittelfließrichtung und mit dem Text „Abblaseleitung“ zu kennzeichnen.
- 3.13 Sicherheitsventile, die in die Atmosphäre abblasen, sind z. B. mit Vorschaltung von Berstscheiben mit Zwischenraumüberwachung und Druckalarmeinrichtung, Gassensor in der Ausblaseleitung oder Verwendung von Sicherheitsventilen mit Elastomerdichtung, mit Drucküberwachung des abgesicherten Anlagenteils mit Alarmierung an die ständig besetzte Stelle bei 2 bar unter dem Ansprechdruck des Sicherheitsventils auszurüsten.
Der Ansprechdruck des den Zwischenraum überwachenden Druckwächters sollte auf einen Druck kleiner als 0,5 bar eingestellt werden. Bei Ansprechen des Wächters muss ein Alarm in der Messwarte bzw. Messstand ausgelöst werden.
- 3.14 Sicherheitstechnisch erforderliche Absperrklappen sind nur in doppelzentrischer Ausführung zulässig. Spindeln für Absperrarmaturen müssen aus nichtrostendem Stahl ausgeführt sein.

- 3.15 Die Kälteanlage muss in den Maschinenräumen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die Freisetzungen von Ammoniak erkennen und melden.
- 3.16 Die Inbetriebnahme der Gaswarneinrichtung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Hierbei ist die Kalibrierung und eine Funktionsprüfung der gesamten Gaswarneinrichtung (Gas-sensor, Gaswarnzentrale und Alarmierung) durchzuführen und bestätigen zu lassen. Der entsprechende Nachweis (Protokoll o. ä.) ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 3.17 In regelmäßigen Abständen ist eine Wartung und Inspektion der Gaswarneinrichtung durchzuführen und zu dokumentieren. Die maximalen Wartungsintervalle entsprechen den üblicherweise angewandten Vorschriften nach dem Stand der Technik (siehe z. B. BG RCI, T 021), es sei denn, der Hersteller gibt kürzere Intervalle vor.
- 3.18 Räume, in denen Ammoniak vor Inbetriebnahme bzw. nach Instandhaltungsarbeiten in Druckgeräte gefüllt wird, dürfen nur von unterwiesenen bzw. sachkundigen Personen betreten werden. Diese Räume sind während des Füllvorgangs mittels Warnhinweis deutlich zu kennzeichnen. Diese Räume sind mit besonderen Schutzmaßnahmen auszurüsten (z. B. Absperrung, Sicherung des Rettungsweges, Lüftung).
- 3.19 Beim Füllen sind zur Vermeidung von Störungen durch die Freisetzung von Gasen folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- Die Füllleitung muss anlagenseitig mit einem Rückschlagventil und an dem ortsbeweglichen Druckgerät (z. B. Ammoniakfass) mit einem fernbetätigbaren Ventil ausgerüstet sein. Bei Gefahr eines nicht bestimmungsgemäßen Füllvorganges muss das Ventil aus sicherer Entfernung geschlossen werden können.
 - Der Füllvorgang ist zu überwachen. Die Überwachung kann direkt durch eine fachkundige Person oder indirekt z. B. durch eine Monitorüberwachung bzw. Prozessleitsysteme erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass bei Störungen des Normalbetriebs schnell in den Füllvorgang eingegriffen werden kann.
 - Die Füllleitungen sind gegen mechanische Beschädigung z. B. durch Überrollen von Fahrzeugen zu schützen und an gefährdenden Stellen besonders zu kennzeichnen.
 - Die eingesetzten Füllschläuche müssen den Anforderung der DIN EN 1736 für „Gelegentlich bewegte flexible Rohrleitungsteile“ entsprechen. Sie dürfen maximal eine Nennweite von DN 25 haben.
 - Beim Entleeren sind insbesondere die Anforderungen der TRBS 3145/TRGS 725 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren“ zu berücksichtigen.
- Lärmschutz –
- 3.20 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden.
- 3.21 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik zu betreiben, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen.
Im Einzelnen dürfen folgende Schalleistungspegel der geräuschrelevanten technischen Schallquellen nicht überschritten werden:
- | | |
|--|----------|
| - Verflüssiger Dach | 93 dB(A) |
| - Verflüssiger Südfassade | 97 dB(A) |
| - Rauch- und Wärmeabzüge RWA's (jeweils) | 79 dB(A) |
| - Trafostation Lüftungsgitter | 89 dB(A) |
| - Kältestation Lüftungsgitter | 77 dB(A) |

- 3.22 Die von den technischen Schallquellen der Gesamtanlage der Antragstellerin hervorgerufene Zusatzbelastung darf am Immissionsort Osterweddingen, Rosenring 20 in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) einen Beurteilungspegel von 30 dB(A) nicht überschreiten.

4. Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

- 4.1 Kältemittel, was eventuell aus dem Maschinenraum entweicht, darf nicht in benachbarte Räume, Treppenaufgänge, Höfe, Gänge oder Entwässerungssysteme des Gebäudes gelangen und muss gefahrlos abgeführt werden.
- 4.2 Maschinenräume müssen nach außen zu öffnende Türen in ausreichender Anzahl haben, um sicherzustellen, dass sich im Notfall Personen aus dem Raum retten können. Ob ein zweiter Fluchtweg erforderlich ist, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung diskutiert werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
Die Türen müssen selbstschließend, dicht und so beschaffen sein, dass sie von innen geöffnet werden können (Anti-Panik-System).
Die Türen müssen eine Feuerbeständigkeit von mindestens 1 h haben, die verwendeten Werkstoffe und die Konstruktion müssen nach DIN EN 1634-1 geprüft sein.
Es dürfen keine Öffnungen vorhanden sein, die ein unbeabsichtigtes Eindringen von entweichenden Kältemitteln, Dämpfen und Geruchsstoffen in andere Teile des Gebäudes ermöglichen.
- 4.3 Zum Abschalten der Kälteanlage ist außerhalb des Maschinenraumes und in der Nähe seiner Tür eine Fernabschaltung (Not-Aus) vorzusehen.
- 4.4 Die Arbeitsstätten sind mit den erforderlichen Mitteln und Einrichtungen zur Ersten Hilfe und zum Brandschutz zu versehen.
- 4.5 Alarminrichtungen und Detektoren sind nach Abschnitt 7 und 8 der DIN EN 378-3 vorzusehen.
- 4.6 Es müssen Einrichtungen für eine Augenspülung (z. B. Augendusche) vorgesehen werden, bei Füllmengen von mehr als 1.000 kg Ammoniak muss zusätzlich eine Notfall-Dusche eingebaut werden.
- 4.7 Arbeitsmittel mit einer eigenen potenziellen Zündquelle, die in explosionsgefährdeten Bereichen verwendet werden, müssen für die im Explosionsschutzdokument ausgewiesene Zone geeignet sein. Das betrifft auch nicht elektrische Geräte und Arbeitsmittel, die eine Zündquelle aufweisen können.

In explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß Anhang 4 B Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) folgende Kategorien von Geräten zu verwenden:

- in Zone 0 oder 20 Geräte der Kategorie 1 (G oder D)
- in Zone 1 oder 21 Geräte der Kategorie 1 oder 2 (G oder D)
- in Zone 2 oder 22 Geräte der Kategorie 1, 2 oder 3 (G oder D)

In der Konformitätserklärung zu den o.g. Geräten muss diese Eignung angegeben sein. Erforderliche Ausnahmen hiervon (Anhang 4 Abschnitt B 1. Satz) bedürfen einer Erwähnung und einer Betrachtung zur Sicherheit im Explosionsschutzdokument.

- 4.8 Es ist sicherzustellen, dass ein als zentrale Alarmstation vorgesehener Raum ständig besetzt ist. Ausgebildetes Personal muss bei einem Alarm innerhalb von 60 Minuten vor Ort sein. Das Personal kann von dem Alarm auch mittels technischer Einrichtungen, z. B. Mobiltelefon, Funkruf usw., verständigt werden.

Für das Personal ist die persönliche Schutzausrüstung nach Anhang A der DIN EN 378-3 vorzuhalten.

- 4.9 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und das Ergebnis schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu den möglichen gefährlichen explosionsfähigen Atmosphären müssen vor Inbetriebnahme der Anlage in einem Explosionsschutzdokument für die gefährdeten Anlagenteile oder Räume vorliegen. Das Dokument muss neben den Aussagen zur Bewertung der Explosionsgefährdungen und zu den Maßnahmen des Explosionsschutzes auch die Zoneneinteilung enthalten.
- 4.10 Ergibt die Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz, dass in den betrachteten Räumen explosionsgefährdete Bereiche festgelegt werden müssen, so ist vor der erstmaligen Benutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen eine zusätzliche Überprüfung nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV durchzuführen. Sie dient der Feststellung der Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung. Die Überprüfung nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV stellt eine gesamtheitliche Systembetrachtung unter Einbeziehung aller Funktionseinheiten und deren Wechselwirkungen zum Schutz von Beschäftigten und Dritten dar. Sie dient dem Nachweis der Richtigkeit des Explosionsschutzkonzepts und seiner Umsetzung in die gesamte überwachungsbedürftige Anlage und kann sich auf bereits durchgeführte Prüfungen stützen (siehe Checkliste im Anhang der TRBS 1201 Teil 1). Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt oder alternativ von einer zugelassenen Überwachungsstelle. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen. Wird das Auftreten von explosionsgefährdeten Bereichen im Normalbetrieb durch lüftungstechnische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überwachung durch Gaswarneinrichtungen weitgehend ausgeschlossen (keine Zoneneinteilung), so sind dennoch die Betriebsmittel mit einer potenziellen Zündquelle, die im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes weiterbetrieben werden müssen (z. B. Ventilatoren, Notbeleuchtung, Gassensoren) in der explosionsgeschützten Gerätekategorie 3 auszuführen. Diese Betriebsmittel bedürfen einer Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 14 Abs. 3 Pkt. 1 BetrSichV, sowie einer wiederkehrenden Prüfung gemäß § 15 Abs. 15 BetrSichV durch eine befähigte Person.

5. Störfallvorsorge

- 5.1 Bis zur Inbetriebnahme der Kälteanlage ist das im Zusammenhang mit den bestehenden zwei Ammoniak-Kälteanlagen bereits vorhandene Sicherheitskonzept für die Gesamtanlage anzupassen. Die Umsetzung des Konzeptes ist durch ein entsprechendes Management sicherzustellen. Das Konzept ist auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen oder zu übergeben.
- 5.2 Die Anlagenbetreiberin hat zu veranlassen, dass für die Anlagenerweiterung gemäß § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG während der Inbetriebnahmephase der geänderten Anlage überprüft wird, ob die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen sowie dem Genehmigungsbescheid geändert ist und betrieben werden kann. Diese sicherheitstechnische Prüfung ist von einem in Sachsen-Anhalt bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Der in Frage kommende Sachverständige ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde vor der vertraglichen Bindung zwingend abzustimmen.

Schwerpunkte der Prüfung sind:

- Nachweis der Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Anlagenkomponenten,

- Überprüfung bzw. Nachweis der Funktion der technischen störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen einschließlich der MSR-Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen oder durch den Ausrüstungslieferanten bereits erfolgt ist,
- Prüfung der erforderlichen betrieblichen Dokumente in Bezug auf die sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der Handlungssicherheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV einschließlich Brandschutzordnung)

5.3 Die Anlagenbetreiberin hat den Prüfbericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung vorzulegen. Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

6. Abfallüberwachung und Bodenschutz

6.1 Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

6.2 Anfallendes organoleptisch auffälliges Material ist generell zu separieren und durch ein geeignetes Ingenieurbüro zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Überwachungsbehörde vor Beginn des Entsorgungsvorganges vorzulegen. Es ist entsprechend der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

6.3 Anfallender unbelasteter Bodenaushub ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, sodass seine Bodenfunktionen gesichert oder wiederhergestellt werden. Andernfalls ist der nicht unmittelbar wieder verwendete Bodenaushub in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.

6.4 Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Schädliche Bodenveränderungen sind zu Vermeiden oder zu vermindern. Insbesondere Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Lagerplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten.

6.5 Die bei dem Bauvorhaben anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) getrennt zu halten und gemäß § 8 v. g. Rechtsgrundlage einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.

6.6 Nichtverwertbare Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind entsprechend der Abfallentsorgungssatzung - AES des Landkreises Börde -, in der geltenden Fassung, zu entsorgen. Grünabfälle sind in einer dafür zugelassenen Kompostierungsanlage zu entsorgen.

6.7 Anfallender unbelasteter Bauschutt ist in einer dafür zugelassenen Anlage (z. B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen. Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig.

6.8 Soll im Rahmen der Baumaßnahme Recyclingmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff verwendet werden, sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Merkblätter 19 und 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit den jeweiligen Einbaubeschränkungen bzw. Einbauverboten u. a. in festgelegten Schutzgebieten sowie den Dokumentationspflichten bei der Verwer-

tung von mineralischen Abfällen der Einbauklasse 2. Der geplante Einbau von Recyclingmaterial der Einbauklasse 2 (Z 2 – Material) ist im Vorfeld mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

- 6.9 Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohlverträgliche Beseitigung aller im Rahmen des Vorhabens anfallenden Abfälle, auch des anfallenden Bodenaushubs, muss der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit auf Verlangen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können.

7. Wasserrecht/ Indirekteinleitergenehmigung

Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen) und weitere Anforderungen

- 7.1 Im Ablauf der Teilströme 1 (Probenahmestelle 1) und 3 (Probenahmestelle 3) der Wasseraufbereitung der Werke I und II (Osmoseanlagen) sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
AOX	0,2 mg/l

Der Parameter AOX ist von der Stichprobe zu bestimmen.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV). Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden. Die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bezüglich des Parameters AOX könnte auf Antrag entfallen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der Parameter nicht in relevanter Größenordnung im Abwasser enthalten ist.

- 7.2 Im Ablauf der Teilströme 2 (Probenahmestelle 2), 4 (Probenahmestelle 4) und 5 (Probenahmestelle 5) für das Abschlammwasser der Kälteanlagen (Kühlsysteme) der Werke I, III und III sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
AOX	0,15 mg/l
Zink	4 mg/l

Die Parameter AOX und Zink sind von der Stichprobe zu bestimmen.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV). Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden. Die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bezüglich der Parameter AOX und Zink könnte auf Antrag entfallen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Parameter nicht in relevanter Größenordnung im Abwasser enthalten sind.

- 7.3 Das Abwasser darf die im Anhang 31 Abschnitt B der AbwV (Allgemeine Anforderungen) genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten u. a.:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,

2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Der Nachweis für die Einhaltung dieser Anforderungen ist in einem Abwasserkataster zu erbringen.

Anforderungen an die Probenahmestelle

7.4 Die Probenahmestellen sind für das Abwasser aus der Wasseraufbereitung und aus den Kühlsystemen vor Vermischung mit weiteren Abwässern anderer Abwasserteilströme bzw. vor Vermischung mit weiteren Abwässern anderer Herkunftsbereiche (z. B. sanitäres/häusliches Abwasser) im Ablauf der jeweiligen Teilströme (hier: Teilströme 1, 2, 3, 4 und 5) einzurichten und deutlich sichtbar durch Anbringen eines Schildes zu kennzeichnen. (Die Beschriftung des Schildes wird gesondert festgelegt, nach Abstimmung mit dem behördlichen Labor.)

7.5 Für die 5 Probenahmestellen werden nachfolgende Messstellennummern festgelegt:

<u>Probenahmestelle</u>	<u>Werk</u>	<u>Messstellenummer</u>
1 (Teilstrom 1)	I	73 003 3 0007
2 (Teilstrom 2)	I	73 003 3 0008
3 (Teilstrom 3)	II	73 003 3 0009
4 (Teilstrom 4)	II	73 003 3 0010
5 (Teilstrom 5)	III	73 003 3 0011

7.6 Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung durch Mitarbeiter der zuständigen Überwachungsbehörde zu gewährleisten, sind die Probenahmestellen 1 bis 5 unter Berücksichtigung der DIN 38402 – 11 leicht zugänglich und unfallsicher zu gestalten.

Anforderungen an Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

7.7 Die Abwasseranlagen (Abwasservorbehandlungsanlagen sowie sämtliche Rohrleitungen) haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Insbesondere müssen sie wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein.

7.8 Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet, eine Überlastung ausgeschlossen und ein optimaler Wirkungsgrad nach dem Stand der Technik erzielt wird, sowie eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden wird.

7.9 Durch bau- und anlagentechnische sowie organisatorische Maßnahmen hat der Indirekteinleiter sicherzustellen, dass das Abwasser der Teilströme 1 bis 5 nur abgeleitet werden, wenn die Abwasserbeschaffenheit mindestens den Anforderungen gemäß Punkt 7.1 (Teilstrom 1 und 3) und Punkt 7.2 (Teilstrom 2, 4 und 5) der Einleitungsbedingungen entspricht.

7.10 Der Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen hat unter Beachtung der Herstellerangaben sparsam und nur in erforderlichem Umfang zu erfolgen. Überdosierungen sind zu vermeiden. Die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sind darüber hinaus im Betriebstagebuch auszuführen und die Datenblätter dieser Stoffe sind dem Betriebstagebuch beizulegen.

7.11 Für Betrieb und Wartung der mit der Indirekteinleitung in Verbindung stehenden Anlagen ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind.

Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen zu treffen sind, um das Einleiten ungenügend gereinigten Abwasser aus der Wasseraufbereitung und den Kühlsystemen zu vermeiden.

Das Betriebspersonal ist nachweislich über den Inhalt der Betriebsvorschrift zu informieren.

- 7.12 Muss eine Abwasservorbehandlungsanlage aus zwingenden Gründen abgeschaltet bzw. außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur ausreichend vorbehandeltes Abwasser, welches den Einleitungsbedingungen entspricht, abgeleitet wird.
- 7.13 Für auftretende Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass nachhaltige Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering gehalten werden können. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Dabei sind Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen und Gewässerschäden zu vermeiden. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.
- 7.14 Die Tätigkeit zu und die Intervalle von Funktions- und Zustandskontrollen sowie zu Reinigung und Wartung der Anlagen und Anlagenteile sind unter Berücksichtigung der Betriebserfahrung in Kontroll- und Wartungsplänen festzulegen. Diese Pläne sind zusammen mit dem Betriebstagebuch aufzubewahren.

Eigenüberwachung

- 7.15 Die Eigenüberwachung der Indirekteinleitung muss den Anforderungen der Eigenkontrollverordnung (EigÜVO) entsprechen.
- 7.16 Gemäß § 61 WHG hat der Betreiber (Indirekteinleiter) den Zustand und den Betrieb der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen, die Abwasserbeschaffenheit und die Einleitungsstelle in die öffentliche Kanalisation regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
Die Eigenüberwachung hat mindestens entsprechend den Regelungen der Eigenüberwachungsverordnung zu erfolgen.
- 7.17 Die Art und Häufigkeit der Eigenüberwachung ist entsprechend den Festlegungen der Anlage 2 der Eigenüberwachungsverordnung durchzuführen. In Anlage 3 zu dieser Genehmigung sind die Anforderungen gemäß EigÜVO dargestellt.
Sofern sich Änderungen in der Eigenüberwachungsverordnung ergeben, sind diese zu übernehmen.
- 7.18 Die Proben zur Kontrolle der Überwachungswerte sind an derselben Stelle zu entnehmen, an der die Proben für die behördliche Überwachung entnommen werden.
- 7.19 Für die Untersuchung der Abwasserproben können anstelle von Mess- und Analyseverfahren nach DIN-Vorschriften Betriebsmethoden verwendet werden, wenn:
- der nach DIN 38402 - A 51 ermittelte Verfahrensvariationskoeffizient (VVK) an Standardlösungen 5 v.H. nicht übersteigt,
- die vom Anbieter der Betriebsmethode angegebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert werden.
Das DWA-Arbeitsblatt A 704 „Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ ist zu beachten.
- 7.20 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sowie festgestellter Sachverhalte sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Kontrolle, einschließlich Reparatur- und Wartungsarbeiten,

Funktionskontrollen, usw., in geeigneter Form (Betriebstagebuch) zu dokumentieren und regelmäßig auszuwerten.

Die Betriebstagebücher und ggf. Datenträger sind bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

- 7.21 Zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach § 2 Abs.1 der EigÜVO hat das Betriebstagebuch noch folgende Angaben zu enthalten:
- Nachweis der eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Herstellerangaben, welche Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind (Sicherheitsdatenblätter)
 - besondere Vorkommnisse, wie z. B. Störfälle und Havarien nach Art, Zeitpunkt und Dauer, Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse
 - Feststellung des Reststoffanfalls, Beseitigung und Verwertung, Entsorgungsnachweise.
- 7.22 Das zur Eigenkontrolle eingesetzte Personal muss über die ausreichende Sachkenntnis verfügen. Der Gewässerbenutzer hat für die Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einen Fachkundigen zu beauftragen, wenn er selbst nicht über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt.

Mitteilungs- und Vorlagepflicht

- 7.23 Spätestens 4 Wochen nach der Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung sind gemeinsam (Vor-Ort) mit Ihnen, der zuständigen Wasserbehörde und dem LHW (siehe Abschnitt V Hinweis Nr. 6.5) die Probenahmestellen (Möglichkeiten der Entnahme) sowie die Kennzeichnung festzulegen.
Der zuständigen Wasserbehörde sind spätestens 4 Wochen nach der Festlegung der Probenahmestellen (Teilströme 1 bis 5) Detaillagepläne mit den gekennzeichneten Probenahmestellen zu übergeben.
- 7.24 Der Indirekteinleiter hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres einen Bericht zur Eigenüberwachung des vorangegangenen Jahres bzgl. der Menge und Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers aus der Wasseraufbereitung und den Kühlsystemen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 7.25 Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn infolge technischer Störungen oder sonstiger Gründe feststeht oder zu erwarten ist, dass ungenügend gereinigtes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.
Der Indirekteinleiter hat Überschreitung der Einleitungsbedingung bzw. Nichteinhaltung der Auflagen zu ermitteln, auf welche Ursachen die Überschreitung bzw. Nichteinhaltung der Auflagen zurückzuführen ist und durch welche technischen und/ oder organisatorischen Maßnahmen diese Überschreitung künftig zu vermeiden sind.
Über das Ergebnis der Ermittlungen ist die untere Wasserbehörde schriftlich zu informieren.
- 7.26 Der zuständigen Wasserbehörde sind alle innerbetrieblichen Maßnahmen vorher anzuzeigen, die Auswirkungen auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben (z. B. Änderung und/ oder zusätzlicher Einsatz von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen, bauliche und maschinelle Änderungen innerhalb der Produktionsanlagen).
- 7.27 Der unteren Wasserbehörde ist ein ständiger Ansprechpartner für den Betrieb (bezogen auf die Indirekteinleitung) bzw. einen dahingehenden Wechsel zu benennen.
- 7.28 Der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen (Trink- und Abwasserverband Börde) ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass
- festgelegte Einleitungsbedingungen nicht eingehalten werden können,

- es infolge von Betriebsstörungen oder Havarien zu Schädigungen in den öffentlichen Abwasseranlagen kommen kann.

8. Betriebseinstellung

8.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

8.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

8.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).

8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

8.5 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma Harry-Brot GmbH betreibt auf Grundlage der Genehmigung vom 27.11.2013 des LK Börde (Az. 2013-02361-bu) am Standort Osterweddingen eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Kapazität von 445 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Tiefkühl-Großbäckerei gem. Nr. 7.34.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV - Hauptanlage).

Die Anlage ist mit der letzten Novellierung der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig gem. Nr. 7.34.2 i. V. m. Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Mit Schreiben vom 01.08.2013, vervollständigt letztmalig am 16.01.2014, wurde die Anlage gem. § 67 (2) BImSchG angezeigt (Az: 402.10.5-44216/7438).

Alle weiteren Anlagen bzw. Anlagenteile, die für sich selbst genehmigungsbedürftig gem. Anhang 1 der 4. BImSchV sind, werden als Nebenanlagen zur Hauptanlage geführt. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Nebenanlagen:

- Ammoniak-Kälteanlage 1 (Bescheid-Nr. 1199 des Staatlichen Amtes für Umweltschutz Magdeburg vom 03.06.1999) mit einem Gesamthalt an Kältemittel von 9 t Ammoniak – Nr. 10.25,
- Ammoniak-Kälteanlage 2 (Bescheid-Nr. 1575 des Staatlichen Amtes für Umweltschutz Magdeburg vom 07.09.2001) mit einem Gesamthalt an Kältemittel von 12,5 t Ammoniak – Nr. 10.25.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 03. März 2014 (Posteingang LVwA 03.03.2014) die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung der oben beschriebenen Anlage beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb der Ammoniak-Kälteanlage 3 mit einem Gesamthalt an Kältemittel von 10,5 t Ammoniak. Die Kapazität der Hauptanlage (Tiefkühlbäckerei) wird nicht geändert und verbleibt bei 445 t Fertigerzeugnissen pro Tag.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Herstellung Gebäude Kältezentrale wurde mit Schreiben vom 28. April 2014 beantragt (Posteingang LVwA 30.04.2014) und zugelassen mit Bescheid vom 24.06.2014.

Die Firma Harry-Brot GmbH betreibt am Standort Osterweddingen eine Tiefkühlgroßbäckerei bestehend aus 2 Tiefkühl-Werken mit 2 dazugehörigen Ammoniak-Kälteanlagen. Der Betriebszweck besteht in der Produktion von halbgebackenen tiefgefrorenen Weizenkleingebäcken, die für den Wiederverbrauch bestimmt sind.

Die Ammoniak-Kälteanlagen sind technologisch nicht miteinander verbunden.

Das neue TK-Lager HRL 3 (Az. 2013-02361-bu) wird an die hier beantragte Kälteanlage 3 angeschlossen.

2. Genehmigungsverfahren

Die Harry-Brot GmbH hat am 04.03.2014 den Antrag gestellt, die am Standort Osterweddingen vorhandene Anlage wesentlich zu ändern. Eine derartige Anlage ist im Anhang der 4. BImSchV unter den Nr. 7.34.2 sowie Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt, so dass die wesentliche Änderung der Anlage gemäß § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig ist.

Die Anlage wurde am 01.08.2013 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt (Az: 402.10.5-44216/7438). Die Unterlagen wurden am 16.01.2014 vervollständigt. Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen vom

- 02.02.1999, AZ98023411-TK1 – Bauordnungsamt des Landkreis Börde,
- 03.06.1999, Bescheid-Nr. 1199 (Kälteanlage 1) – Staatliches Amt für Umweltschutz Magdeburg,
- 29.03.2000, AZ00003522-TK1_Erweiterung – Bauordnungsamt des Landkreis Börde,

- 24.04.2001, AZ00023795-TK2 – Bauordnungsamt des Landkreis Börde,
 - 07.09.2001, Bescheid-Nr. 1575 (Kälteanlage 2) – Staatliches Amt für Umweltschutz Magdeburg,
 - 27.11.2013, AZT2013-02361-bu – Fachdienst Bauordnung des Landkreis Börde
- hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird. Im Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege
- Umweltamt des Landkreis Börde (FD Natur und Umwelt)
- Bauamt des Landkreis Börde (FD Bauordnung)
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte
- Stadt Sülzetal

2.1 Prüfung der Auswirkungen

Die Firma Harry-Brot GmbH hat auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt im Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der unter Abschnitt I genannten Anlage von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen.

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass keine durch die Änderungsmaßnahmen bedingten erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu besorgen sind.

Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Industriegebiet“ Osterweddingen der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen. Der Standort ist durch die bestehende und zusammenhängende industrielle Bebauung gekennzeichnet. Auf den angrenzenden Flächen des Standortes liegen ebenfalls in erster Linie Industrieanlagen und noch freie Industrieaufelder. Im Norden wird der Standort durch die Autobahn A 14 begrenzt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 600 m nordöstlich (Beyendorf-Sohlen), ca. 1.300 m südöstlich (Dodendorf) sowie ca. 900 m südwestlich der Anlage.

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. In etwa 1.700 m südlich des Vorhabenstandortes befindet sich das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf“.

Der Einsatz des Ammoniakes erfolgt entsprechend den wasserrechtlichen Anforderungen. Hierzu gehören der Einsatz medienbeständiger Werkstoffe und die Schaffung von Auffangräumen. Gewässerverunreinigungen können daher von dem Vorhaben nicht ausgehen. Bei der geplanten Kälteanlage wird das Kältemittel NH₃ in einem geschlossenen Kreislauf zur Abfuhr der Wärme aus den Bereichen Tiefkühlager und Froster genutzt.

Luftschadstoffe gehen von der Ammoniak-Kälteanlage 3 nicht aus. Laut dem eingereichten schalltechnischen Gutachten kommt es durch die wesentliche Änderung zu einer geringfügigen Erhöhung der prognostizierten Beurteilungspegel an den nächstgelegenen Immissionsorten. Die Immissionsrichtwerte werden am Tag um mindestens 21 dB(A) und in der Nacht um mindestens 9,8 (≈10) dB(A) unterschritten. Damit liegen die Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Wirkungsbereich der Gesamtanlage. Sonstige Emissionen gehen von der Ammoniak-Kälteanlage 3 nicht aus.

Fazit:

Durch die vorgelegten Unterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter eingeschätzt werden. Die wesentliche Änderung erfolgt in einem Gebiet, das durch einschlägige Vorbelastungen geprägt ist und deshalb keine herausragenden naturräumlichen Gegebenheiten aufweist, sodass sich die Veränderungen, die sich durch die Auswirkungen des Vorhabens ergeben, auf einem relativ niedrigen Niveau bewegen. Dies trifft auch für die Siedlungsgebiete und die betroffene Bevölkerung zu. Das geplante Vorhaben ruft zwar Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG hervor, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG jedoch nicht erheblich nachteilig sind.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 BImSchG ergab, dass die vorgesehenen Änderungen zwar wesentlich sind, aber keine erheblich nachteiligen Auswirkungen haben. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die hier in Rede stehende Anlage ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt und unterliegt somit nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Somit entfallen diesbezügliche Anforderungen.

3. Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den der gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Dem Antrag der Harry-Brot GmbH wird daher stattgegeben.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein (Abschnitt III, Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.1 – 1.3).

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht (NB 1.4).

Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Gefährliche Stoffe im Sinne dieser Richtlinie sind Stoffe und Gemische gemäß Artikel 3 der VO (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Bestandteil der Antragsunterlagen ist ein Stoffkataster mit allen für die Gesamtanlage bzw. für den gesamten Unternehmensstandort gehandhabten und teilweise gelagerten Stoffen und Gemischen, eingeteilt nach Wassergefährdungsklassen (WGK).

Stoffe/ Gemische mit WGK 3 werden nicht gelagert, die verwendeten Mengen sind nicht angegeben. Als Stoffe/ Gemische mit WGK 2 werden Ammoniak mit max. ca. 32 t gehandhabt und weitere unterschiedliche Gemische mit ca. 2,5 t gelagert. Die Lagermenge an WGK 1-Stoffen/ Gemischen beträgt ca. 10 t.

Das Kataster umfasst mit Gefahrenmerkmalen gekennzeichnete Haushalts- und Industrie-Reinigungsmittel, Bürochemikalien, Klebstoffe, Desinfektionsmittel, Epoxidharz, Spachtelmasse, Maschinenöle, Lösemittel oder verschiedene Biozide zur Ungezieferbekämpfung.

Die Gefahrenmerkmale dieser Produkte sind aber größtenteils nicht relevant für eine Boden- oder Wassergefährdung. Die einzelnen Produkte liegen jeweils nur in geringen Mengen vor.

Aus den Stofflisten sind keine speziellen Stoffe/ Gemische ersichtlich, die aufgrund ihrer Mengen oder Gefahrenmerkmale evtl. als „Vorbelastung“ untersucht werden könnten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde mit folgendem Ergebnis geprüft, ob gefährliche Stoffe gem. o. g. Verordnung in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Im Einzelnen sind dies:

- Ammoniak (verflüssigtes Gas):

Menge: 10,5 t (im geschlossenen Kreislauf) für neue Kälteanlage,
(9 bzw. 12,5 t für bestehende Kälteanlagen)

Gefährlichkeitsmerkmale:

- . H221 Entzündbares Gas
- . H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
- . H331 Giftig bei Einatmen
- . H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
- . Wassergefährdungsklasse (WGK): 2
(nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe-VwVwS)

- Kaltsole, Warmsole Tyfocor (30%ig in Wasser):

Menge: ca. 4,2 t im geschlossenen Kreislauf

Gefährlichkeitsmerkmale:

- . H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
- . WGK: 1

- Kältemaschinenöl Shell Clavus:

Menge: 0,5 t/a max. Lagermenge: k.A.

Gefährlichkeitsmerkmale:

. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

. WGK: 1

Gemäß Art. 22 der RL 2010/75/EU bzw. § 5 (4) BImSchG ist zur Ermittlung relevanter gefährlicher Stoffe die Charakterisierung der gefährlichen Eigenschaften von Stoffen/ Gemischen entsprechend Artikel 3 der CLP-Verordnung vorzunehmen.

Danach gelten Stoffe oder Gemische als gefährlich und sind in die entsprechenden Gefahrenklassen und -kategorien einzustufen, wenn sie den vorgegebenen Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entsprechen (Anhang 1 Teile 2 bis 5 der CLP-VO). Diese Einstufungen gelten jeweils für die reinen Stoffe bzw. für bestimmte Konzentrationsgrenzen dieser Stoffe in Gemischen und sind unabhängig von den vorliegenden Mengen.

Die Einstufung in die üblichen Wassergefährdungsklassen ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS).

Diese Einstufung in die WGK 1 bis 3 ist nicht immer vergleichbar mit den jeweiligen CLP-Gefahrenklassen „... (sehr) giftig oder schädlich für Wasserorganismen ...“, H400, H410 bis 413.

Die o.g. *kursiv* gedruckten Gefahrenmerkmale werden in der inzwischen veröffentlichten Arbeitshilfe zum AZB der LABO/LAWA (vom 07.08.13) nicht aufgeführt, d.h. als nicht relevant für eine Boden- oder (Grund)Wassergefährdung angesehen.

Aus der chemikalienrechtlichen Gefahreneinstufung der CLP-Verordnung lässt sich die Relevanz der Auswirkungen hinsichtlich der (Grund)Wasser- oder Bodengefährdung nicht unmittelbar ableiten.

Die Beurteilung, ob es sich vorliegend um relevante gefährliche Stoffe i. S. der Richtlinie 2010/75/EU handelt, wurde durch die zuständigen Fachbehörden beurteilt. Ob die identifizierten Stoffe relevant sind, ergibt sich aus der Prüfung von zwei Kriterien:

- der grundsätzlichen Fähigkeit einer Substanz, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen zu können, und
- hinsichtlich der Menge.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im vorliegenden Fall die Beibringung eines AZB nicht erforderlich ist. Es handelt sich nicht um relevante Stoffe und Mengen, die einen AZB in Bezug auf diese Stoffe erforderlich machen.

4.2 Baurecht und Brandschutz (Abschnitt III, Nr. 2)

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Industriegebiet“ Osterweddingen der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist demnach nach den Vorschriften des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen.

Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der o. g. Bebauungsplan enthält für den betreffenden Nutzungsbereich folgende Festsetzungen:

- Industriegebiet (GI)
- Baumassenzahl (BMZ): 5,0
- Grundflächenzahl (GRZ): 0,8
- Höhe der baulichen Anlagen: 30,0 m ü. OK Straße
- Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Dahinter sind Pflanzgebote festgesetzt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich im Rahmen der Erweiterung der Tiefkühlgroßbäckerei um die Errichtung einer Kälteanlage K3 innerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass die o. g. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung eingehalten werden.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich gem. § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Mit Schreiben vom 08.04.2014 wurde durch die Gemeinde Sülzetal mitgeteilt, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Der Prüfbericht P 1415 Nr. 1 vom 07.04.2014 (Ersatz für P 1315 Nr. 9) des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Hr. Dr.-Ing. Herbert Teubener, liegt der Antragstellerin mit Schreiben vom 19.06.2014 vor.

Die Prüfberichte P 1415 Nr. 2 vom 03.06.2014 sowie P 1415 Nr. 3 vom 04.08.2014 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Hr. Dr.-Ing. Herbert Teubener, liegen der Antragstellerin mit Schreiben vom 03.09.2014 vor.

4.3 Immissionsschutz (Abschnitt III, Nr. 3)

- Luftreinhaltung -

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine Emissionen, so dass diesbezüglich keine Festlegungen zur Ableitung oder Begrenzungen erforderlich sind.

Jedoch besteht die Ammoniak-Kälteanlage aus Bauteilen, in denen Ammoniak flüssig oder gasförmig vorhanden ist oder während des bestimmungsgemäßen Betriebes sein kann. Zu der Kälteanlage gehören alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind. Zur Kälteanlage gehören weiter Nebeneinrichtungen, Anlagensteuerung, ggf. Prozessleittechnik und Sicherheitseinrichtungen (z. B. Lüftungsanlage, Gaswarnanlage und Sicherheitsventile mit deren Abblaseleitungen), die mit Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen,
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Hinsichtlich der umweltgefährdenden Auswirkungen von Ammoniak sind die folgenden Eigenschaften relevant:

- Ammoniak besitzt eine aquatische Toxizität und kann Wasserorganismen schädigen. Bei der Beurteilung sind insbesondere die LC50/EC50-Werte zu berücksichtigen.
- Ammoniak kann den pH-Wert von Gewässern und Böden verändern. Der erhöhte pH-Wert dieser Umweltbestandteile kann z. B. zum Absterben von Wasserorganismen und zu einer Veränderung des Charakters von Biotopen führen, die auf niedrigen oder neutralen pH-Werten basieren.
- Auch die direkte ätzende Wirkung von Ammoniak kann in hohen Konzentrationen zu Schäden an Flora und Fauna führen.
- Der zusätzliche Nährstoffeintrag durch Ammoniak kann zu einer Veränderung des Charakters von Biotopen, von besonders empfindlichen Bestandteilen der Natur oder von besonders schutzbedürftigen Objekten führen (Eutrophierung).

Zu berücksichtigen sind dabei direkte Schädwirkungen und Schäden, die auf einer Lösung des Ammoniaks z. B. in Gewässern, beispielsweise aufgrund einer Auswaschung von freigesetztem Ammoniak aus der Umgebungsluft, resultieren.

Aufgrund dessen und im Zusammenhang mit den Stoffeigenschaften von Ammoniak als farbloses, entzündbares, akut toxisches und stark hygroskopisches Gas mit stechendem Geruch und starker

Ätzwirkung auf Haut und Schleimhäute sind hohe Anforderungen an die Sicherheits- und Überwachungstechnik der Anlage und die Anlagenführung zu stellen.
Insbesondere kommt es in Bezug auf die anlagenbezogene Überwachung darauf an, ein mögliches Freisetzen von Ammoniakemissionen von vornherein zu verhindern.

Die Verpflichtung des Betreibers, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungsweges anzuzeigen, ergibt sich aus § 12 Abs. 2 c BImSchG (NB 3.8).

- Lärmschutz -

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung eines dritten Tiefkühlagers mit Kälteanlage wurde die Schallimmissionsprognose ECO 14041 des Ingenieurbüros für Schallschutz ECO AKUSTIK Barleben vom 06.06.2014 vorgelegt.

Die Schallimmissionsprognose untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an drei der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten sowohl für den bestehenden Zustand mit zwei Tiefkühlwerken (TK 1 und TK 2) als auch für die geplante Erweiterung um ein drittes Tiefkühlwerk (TK 3). Im Ergebnis der nachvollziehbar gestalteten Prognose wurde die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm an den drei repräsentativen Immissionsorten nachgewiesen.

Das Schallschutzgutachten weist nach, dass die zu erwartenden Geräuschimmissionen unkritisch sind, sie liegen an allen drei untersuchten Immissionsorten in der Tagzeit um mehr als 21,7 dB(A) und in der Nachtzeit um mindestens 9,8 dB(A) unter den Richtwerten nach TA Lärm. Damit befinden sich die Immissionsorte gemäß TA Lärm Nummer 2.2 nicht im Einwirkungsbereich der zu ändernden Anlage.

Das Eintreffen der Prognosewerte für die Nachtzeit ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden. Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen und einer angegebenen Unsicherheit von ± 2 dB für die Einzelquelle besteht die Notwendigkeit, den zulässigen Immissionsbeitrag am maßgeblichen Immissionsort per Nebenbestimmung festzulegen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.4 Gewährleistung d. Arbeitsschutzes u. d. technischen Sicherheit (Abschnitt III, Nr. 4)

Die getätigten Nebenbestimmungen sind zur Gewährleistung der Anlagensicherheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer erforderlich. Sie berücksichtigen Forderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung.

Im Einzelnen:

NB 4.1: § 4 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit DIN EN 378-3

NB 4.2: § 4 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit DIN EN 378-3

NB 4.3: § 4 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit DIN EN 378-3

NB 4.4: § 3 Abs.1 der ArbStättV i.V.m. Nr. 2.2 des Anhangs nach § 3 Abs.1 ArbStättV; § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“

NB 4.5: § 4 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit DIN EN 378-3

NB 4.6: § 4 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit DIN EN 378-3

NB 4.7: § 7 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. m. Anhang 4 B BetrSichV

NB 4.8: § 4 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit DIN EN 378-3

NB 4.9: § 6 und § 5 Abs. 1 und 2 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 3 BetrSichV

NB 4.10: Anhang 4 Nr. 3.8 BetrSichV i.V.m. TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 und TRBS 1203 Teil 1; § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 15 Betriebssicherheitsverordnung; TRAS 110, Pkt. 4.3 - Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen

4.5 Störfallrecht (Abschnitt III, Nr. 5)

Die Anforderungen zur Anlagensicherheit und Störfallproblematik für die Anlagenerweiterung basieren auf dem § 29 a BImSchG, sowie dem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit über „Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB)“ (KAS-1) vom November 2006 sowie weiter auf die für Kälteanlagen anerkannten technischen Regeln in Verbindung mit DIN Vorschriften, hier insbesondere DIN EN 378, DIN EN 1861, DIN EN 1736.

Außerdem wurde der im Bundesanzeiger im Februar 2014 bekanntgemachte Entwurf einer technischen Regel für Ammoniak-Kälteanlagen (TRAS) vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit berücksichtigt.

Die vorgesehenen sicherheitstechnischen Ausrüstungen dienen ausschließlich der Anlagensicherheit und dem Früherkennen bzw. Verhindern von möglichen Störungen und sind für einen störungsfreien und sicheren Anlagenbetrieb also zwingend erforderlich. Somit sind die Forderungen zur Installation derartiger Anlagenteile sowie die umfassenden Dokumentationen für Wartung und Kontrollen sowie der Vorgehensweise bei möglichen Störungen zu erheben.

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung, hier aufgrund der Tatsache, dass die Anlage durch die Änderung der 4. BImSchV im Mai 2013 erstmalig den Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG unterliegt. Ziel ist festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Durch die festgelegten Nebenbestimmungen, die auf die Fortschreibung bereits bestehender Sicherheitskonzepte und -prüfungen Bezug nehmen, i. V. m. den in den Antragsunterlagen dargestellten Sicherheitsbetrachtungen und Maßnahmen, wird die Erfüllung der allgemeinen Sicherheitspflichten nach § 5 BImSchG und in Anlehnung an die Störfallverordnung sichergestellt.

Mit den Forderungen ist gewährleistet, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die hier beantragte Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden und auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Antragstellerin für diese Anlagen erfüllt werden.

4.6 Abfallüberwachung und Bodenschutz (Abschnitt III, Nr. 6)

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 6 dieses Bescheides waren zu erteilen, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohlverträgliche Beseitigung von anfallenden Abfällen sowie den ordnungsgemäßen und sparsamen Umgang mit Boden zu gewährleisten.

4.7 Wasserrecht/ Indirekteinleitergenehmigung (Abschnitt III, Nr. 7)

Die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung erfolgt auf der Grundlage Ihres Antrages vom 26.04.2013 (für Werk I und II) für die bestehende Einleitung sowie auf der Grundlage Ihres Antrages vom 30.04.2014 (für Werk III) für die beabsichtigte Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.

Die Genehmigung umfasst die Einleitung von Abwasser aus Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV) aus dem Werk TK I, TK II und TK III in öffentliche Abwasseranlagen des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) Börde.

Art, Zweck und Umfang der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen

Beseitigung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Dampfkesselanlagen), den Kühlsysteme (Abschlammwasser der Kälteanlage) und bei der Dampferzeugung bei einer Produktionszeit mit Abwasseranfall von 365 d/a

Werk TK I (Baujahr 1999)

Osmoseanlage (Wasseraufbereitung)	- Teilstrom 1	bis zu 3,5 m ³ /d
Kälteanlage (Abschlammwasser)	- Teilstrom 2	8,1 m ³ /d
Dampfkessel		0,003 m ³ /d

Werk TK II (Baujahr 2001)

Osmoseanlage (Wasseraufbereitung)	- Teilstrom 3	bis zu 6,0 m ³ /d
Kälteanlage (Abschlammwasser)	- Teilstrom 4	15,6 m ³ /d
Dampfkessel		0,012 m ³ /d

je Werk I und II mit einer Wasserenthärtungs- und eine Entsalzungsanlage

Werk TK III (Baujahr 2014)

Kälteanlage (Abschlammwasser) (Kühlwasserkreislauf der Verflüssiger)	- Teilstrom 5	bis zu 9,0 m ³ /d
---	---------------	---------------------------------

Örtliche Lage – Standort der Indirekteinleitung

Landkreis:	Börde
Gemeinde:	Sülzetal
Ortsteil:	Osterweddingen
Straße:	Am Wall 2
Flur:	3
Flurstücke:	143/0, 7/107, 148/0, 127/0, 144/0, 7/90, 7/67, 7/79, 7/76, 7/87 u.a.
MTB:	3935
h:	ca. 5768985
r:	ca. 4472641 (Übergabeschacht öffentlicher Bereich)

Die Indirekteinleitergenehmigung ist an die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 7 dieses Bescheides gebunden.

Die Harry-Brot GmbH hat mit Schreiben vom 26.04.2013 den Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung für jedes Werk (I und II) gesondert gestellt. Am 12.05.2014 wurde der Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung vom 30.04.2014 für das Abschlammwasser der Kälteanlage 3 gestellt. Alle Anträge wurden zusammengefasst, es wird daher nur eine Genehmigung erteilt.

Für den Backprozess und die Warmwassererzeugung stehen in jedem Werk (I und II) jeweils eine Niederdruckdampfkesselanlage zur Verfügung, denen jeweils eine Wasserenthärtungsanlage sowie eine Entsalzungsanlage (Osmoseanlage) vorgeschaltet sind.

Die Tiefgefrierung der Produkte sowie die Temperierung der Tiefkühlräger erfolgen mit zentralen Ammoniak-Kälteanlagen. Zur Reduzierung der Abschlammwassermenge sind im Werk I und II die Kälteanlagen mit vorgeschalteten Wasserentsalzungsanlagen ausgerüstet.

Im Werk III fällt Abwasser an den kältetechnischen Einrichtungen nur am Kühlwasserkreislauf der Verflüssiger an. Die Aufbereitung erfolgt chemiefrei. Durch den Einsatz einer chemiefreien Wasserbehandlung (Rückspülfilter, Biofilter, UVC-Entkeimung, Entkalkung) kann die Abschlammwassermenge reduziert werden.

Das Abwasser aus den Wasseraufbereitungen, den Kühlsystemen sowie der Dampfkessel unterliegt dem Anhang 31 der AbwV. Das anfallende Abwasser aus den Dampfkesseln der Werke I und II wurde vernachlässigt (< 10 m³/Woche).

Folgende Angaben und Unterlagen liegen dieser Genehmigung zugrunde:

- Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 26.04.2013 je Werk (I und II) mit allgemeiner Beschreibung
- Lageplan und Grundriss Erdgeschoss
- Lageplan Schmutzwasser mit Standort der TK I und TK II
- Technische Unterlagen Dampfkesselanlage TK I, Kälteanlage TK I, Dampfkesselanlage TK II, Kälteanlage TK II
- Sicherheitsdatenblätter (ST-DOS H-200 TS, ST-DOS H-400 TS, ST-DOS K-320, ST-DOS B-510 TS, CALTROL 4004, OXYTROL 1021, CALTROL 8002, BIOTROL 200, STABITROL VP 260)
- Niederschrift der Beratung vom 03.07.2013 bei Harry-Brot GmbH
- Schreiben von Harry-Brot GmbH vom 21.08.2013 mit Fließschema Wasseraufbereitung Dampfkesselanlage, Kältezentrale TK I und TK II, Lageplan Messstellen TK I und TK II
- Eigenüberwachung 2012
- Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 30.04.2014 für Werk III mit Beschreibung und Funktionsweise der chemiefreien Wasserbehandlung.

Im Verfahren zur Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung wurde der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen, Trink- und Abwasserverband (TAV) Börde beteiligt. Es fand eine Vor-Ort-Beratung am 03.07.2013 bei der Harry-Brot GmbH gemeinsam mit dem TAV Börde statt.

Im Zuge der Niederschrift zur Beratung gab es seitens des TAV Börde keine Einwände.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG bedarf die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der wasserbehördlichen Genehmigung, wenn an das Abwasser in der AbwV Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Nach § 1 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung (IndEinVO) besteht für die Einleitung von Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung stammt, in öffentliche Abwasseranlagen eine Genehmigungspflicht, da für dieses Abwasser Anforderungen den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung entsprechend der Abwasserverordnung zu stellen sind.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Abwasserverordnung wurden Überwachungswerte nur für die Parameter aufgenommen, die auf Grund der Einsatzstoffe und der Produktionsprozesse laut den vorliegenden Unterlagen im Abwasser zu erwarten bzw. nach Anhang 31 AbwV festzulegen sind.

Hier wurden für den Teilstrom 1 und 3 der Parameter AOX sowie für die Teilströme 2, 4 und 5 die Parameter AOX und Zink festgelegt.

Die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit der genannten Parameter könnte auf Antrag entfallen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Parameter nicht in relevanter Größenordnung im Abwasser enthalten sind.

Der Umfang der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage wurde entsprechend der Beantragung vorgenommen.

Die Festlegung der Auflagen unter Abschnitt III Nr. 7 dieses Bescheides zur Probenahmestelle sind erforderlich, um sicherzustellen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung sowie auch der Eigenüberwachung anforderungsgerechte Probenahmen erfolgen können.

Die weiteren Auflagen zum laufenden Betrieb der Abwasseranlagen sowie zur Mitteilungs- und Vorlagepflicht sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für Andere auszuschließen und um jederzeit einschätzen bzw. beurteilen zu können, ob

- sich Änderungen hinsichtlich zu erwartender Inhaltsstoffe im Abwasser aufgrund anderer Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffe ergeben können bzw. haben,
- ausreichende Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserableitung gewährleistet werden,
- eine ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Reststoffe erfolgt und
- die gestellten Anforderungen umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Die Festlegungen zur Eigenüberwachung sind erforderlich, um die Einhaltung der Einleitungsbedingungen sowie die Menge und Beschaffenheit des zu entsorgenden Abwassers festzustellen und damit auf den Betrieb der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen einwirken zu können.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat bei Einhaltung aller in dieser Genehmigung genannten Auflagen keine Gründe ergeben, die zu einer Versagung der Genehmigung geführt hätte.

Die Indirekteinleitergenehmigung war mit Nebenbestimmungen zu versehen, um die Erfüllung der Anforderungen nach dem Stand der Technik für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen sicherzustellen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, und Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

4.8 Naturschutz

Der Standort der geplanten Ammoniak-Kälteanlage 3 befindet sich im Geltungsbereich eines genehmigten Bebauungsplanes. Die geplante Bebauung führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da über die zur baulichen Errichtung der geplanten Anlage zu erwartenden Eingriffe bereits entsprechend der Vorgaben des BauGB entschieden wurde.

In etwa 1.700 m südlich des Vorhabenstandortes befindet sich das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf“. Es ist nicht zu erwarten, dass dieses Schutzgebiet durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt wird.

4.9 Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 8)

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 03.09.2014 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 16.09.2014 (Posteingang LVvA 17.09.2014) wurde durch die Antragstellerin folgende Anmerkung vorgetragen:

Die Nebenbestimmung Nr. 4.10 im Entwurf des Genehmigungsbescheides regelt eine Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV. Die Kälteanlage stellt bei Einhaltung definierter Voraussetzungen (z. B. Zu- und Abluftanlage) keinen explosionsgefährdeten Bereich dar. Somit ist für die Kälteanlage kein Ex-Schutz-Dokument erforderlich.

Durch die zuständige Fachbehörde wurde der Sachverhalt erneut mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die im Punkt 4.10 geforderte Prüfung gemäß Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV ist gekoppelt an der Festlegung und dem Vorhandensein eines explosionsgefährdeten Bereiches im Umfeld bestehender Arbeitsplätze.

Nur in dem Fall, dass die Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz die Entstehung eines explosionsgefährdeten Bereiches ausschließt, ist die Prüfung nach Anhang 4 Ziff. 3.8 der BetrSichV nicht erforderlich.

Ammoniak hat zwar nur einen relativ kleinen explosionsgefährdeten Bereich (etwa 15 bis 30 Vol% in Luft bei 20° C), und schon viel geringere Konzentrationen sind für den Menschen tödlich; gleichwohl ist es ein explosionsfähiges Gas. Beim Umgang damit sind die Vorschriften des Explosionsschutzes (Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung) anzuwenden.

Selbstverständlich kann durch ausreichende Lüftung Zonenfreiheit in der Kälteanlage erreicht und somit eine Aussage getroffen werden, dass kein explosionsfähiges Gemisch in gefahrdrohender Menge durch ausreichende Lüftung im Normalbetrieb vorhanden ist. Dennoch sind diese Maßnahmen zum Explosionsschutz im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Ob dies „Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz“ oder Ex-schutz Dokument genannt wird ist für die praktische Relevanz nicht ausschlaggebend. Nur weil das Ergebnis „Zonenfreiheit“ ist, entbindet das nicht von einer schriftlichen Beurteilung.

Auch für den Fall einer Zonenfreiheit im Normalbetrieb der Anlage ist es Stand der Sicherheitstechnik (gemäß TRAS 110), dass bei Störungen durch Leckagen in der Ammoniakanlage der Weiterbetrieb bestimmter Arbeitsmittel mit Zündquellenpotential eine explosionsgeschützte Bauart voraussetzt. Diese besonderen Arbeitsmittel müssen wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Überwachungsbedürftigen Anlagen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine befähigte Person überprüft werden (§§ 14 und 15 BetrSichV).

Zur Präzisierung wurde die Nebenbestimmung Nr. 4.10 unter Abschnitt III dieses Bescheides neu gefasst.

V Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten/ zu ändern und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die Einhaltung des Standes der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- 1.3 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
- 1.5 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde Anordnungen getroffen werden.
- 1.6 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.7 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

2. Baurecht und Brandschutz

- 2.1 Der Bauherr oder die Bauherrin und die anderen am Bau Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies trifft insbesondere zu für die Einhaltung:
 - der Nebenbestimmungen dieser Zulassung,
 - der anerkannten technischen Regelungen der Baukunst,
 - der gesetzlichen Regelung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- 2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Auflagen vollziehbare Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne des § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA sind. Wer diesen Auflagen nicht nachkommt oder ihnen zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 83 Abs. 3 BauO LSA mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

3. Immissionsschutz

Bei den geplanten Maßnahmen zur baulichen Erschließung und dem Tiefbau sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Eine sorgfältige Bauplanung unter Berücksichtigung der AVV Baulärm ist insbesondere dort notwendig, wo sehr geringe Abstände zwischen den schutzbedürftigen Nutzungen und der Baustelle bestehen. Die Höhe der heranzuziehenden Richtwerte richtet sich dabei nach den baunutzungsrechtlichen Festlegungen der Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan).

4. Naturschutz

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

5. Gesundheitsschutz

Auf die Erfordernisse der strikten Trennung der Trinkwasserinstallation zu anderen wasserführenden Leitungen ohne Trinkwasserqualität wird hingewiesen.

Unter Punkt 3.2.4 der dem Antrag beigefügten Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Wasserkreislauf für Verdunstungsverflüssiger) wird angeführt, dass in die Steigleitungen ein Stutzen als Schlauchanschluss für die Noteinspeisung vorgesehen werden soll. Auf die erforderlichen Sicherungseinrichtungen für Trinkwasserinstallationen gemäß DIN EN 1717 wird verwiesen, die dem Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasserinstallationen dient und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen sicherstellt.

6. Wasserrecht/ Indirekteinleitergenehmigung

Behördliche Überwachung

6.1 Der Zustand und Betrieb der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen und Vorgänge sowie die Beschaffenheit des vorbehandelten Abwassers werden behördlich überwacht. Die behördliche Überwachung und Kontrolle erfolgt auf Kosten des Indirekteinleiters.

6.2 Die behördliche Überwachung umfasst die unter Überwachungswert (Einleitungsbedingungen) – NB 7.1 bis 7.3 – festgelegten Überwachungsparameter an den festgelegten Probenahmestellen 1 bis 5. Häufigkeit der Probenahme:

Probenahmestelle 1	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 2	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 3	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 4	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 5	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr

Für die Probenahmestelle 4 wären, da $> 10 \text{ m}^3/\text{d}$, 4 Untersuchungen pro Jahr erforderlich. Auf Grund des dann zusätzlichen Aufwandes, bezogen auf die anderen Probenahmestellen, werden hier ebenfalls 2 Untersuchungen pro Jahr festgelegt.

- 6.3 Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- 6.4 Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreitung der festgelegten Überwachungswerte, bleiben vorbehalten.
- 6.5 Die behördliche Probenahme (Überwachung der Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers) erfolgt durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich Hydrologie und Wasseranalytik.
Die Überwachung der Abwassereinleitung und der Abwasseranlagen erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde.
- 6.6 Der Indirekteinleiter hat gemäß § 101 WHG die behördliche Überwachung der Betriebsanlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen und Ausrüstungen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 6.7 Die Indirekteinleitung ersetzt nicht die ebenfalls erforderliche Zustimmung / Genehmigung des zuständigen Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen für die Einleitung in diese öffentlichen Abwasseranlagen. Satzungsrechtliche Anforderungen und Anforderungen der Indirekteinleitergenehmigung bestehen nebeneinander.
Die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen sowie weitergehende Anforderungen an die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Qualität des abzuleitenden Abwassers, Kontrollmaßnahmen u. a.) seitens des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen bleiben von der Indirekteinleitergenehmigung unberührt.
Die Genehmigung zum Anschluss an bzw. zum Einleiten in die öffentlichen Abwasseranlagen ist (sofern nicht vorhanden) vom Betreiber der Abwasseranlagen einzuholen.
- 6.8 Weitere Auflagen sind vorbehalten, falls sich dafür eine Notwendigkeit ergeben sollte (§ 13 Abs. 1 WHG).
- 6.9 Der Indirekteinleiter hat sicherzustellen, dass seine Abwasseranlagen durch geeignetes Personal betrieben und gewartet werden.
- 6.10 Aus der Indirekteinleitergenehmigung kann keine Gewährleistung hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen sowie der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen abgeleitet werden.
- 6.11 Anfallende Reststoffe aus den Abwasseranlagen sind ordnungsgemäß nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Darüber ist ein Nachweis zu führen.
- 6.12 Aus der Nichteinhaltung der unter Abschnitt III Nr. 7 genannten Nebenbestimmungen kann sich ggf. eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 WHG ergeben.

7. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe-, und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),

- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- den §§ 56 bis 59 BauO LSA

sind für die Überwachung der Anlage derzeit folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Börde als
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen,
 - untere Denkmalschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

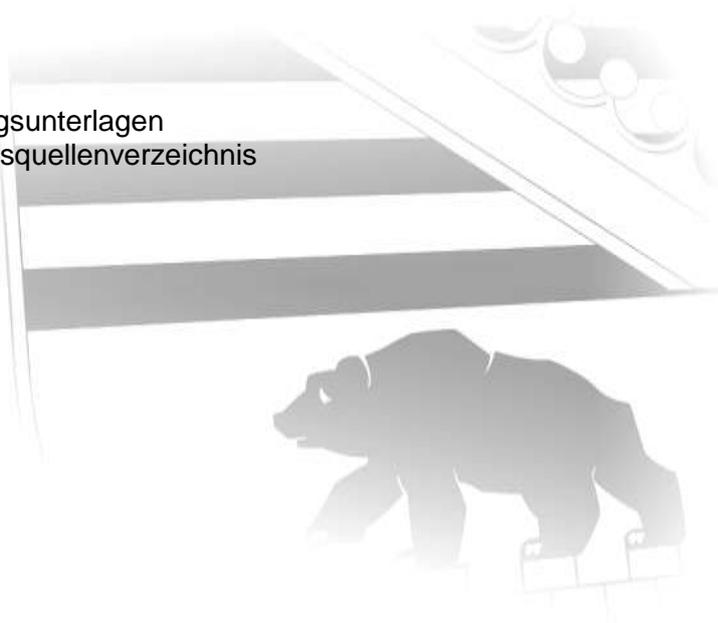
Im Auftrag

Struve

Anlagen:

Anlage 1 – Antragsunterlagen

Anlage 2 – Rechtsquellenverzeichnis



Anlage 1

Antragsunterlagen zum Antrag vom 28.02.2014 der Firma Harry-Brot GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Kapazität von 445 t Fertigerzeugnissen pro Tag in 39171 Osterweddingen

Ordner 1 **Antragsunterlagen**

Formular 0, Blatt 1 bis 5

1 Allgemeine Angaben

Formular 1, Blatt 1 bis 3

Formular 1a

Kurzbeschreibung

2 Blatt

Standortbeschreibung

1 Blatt

Topographische Karte

1 Blatt

Übersichtsplan

1 Blatt

Auszug aus dem B-Plan, 2. Änderung

1 Blatt

Lageplan

1 Blatt

2 Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb

Formular 2.1

1 Blatt

Formular 2.2

1 Blatt

Formular 2.3

5 Blatt

Anlagen- und Betriebsbeschreibung

30 Blatt

Grundriss TK-Werk 3, 1. Bauabschnitt

1 Blatt

R+I-Schema Kälteanlage 3, 1. Bauabschnitt

1 Blatt

Verfahrensbeschreibung

2 Blatt

3 Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen

Formular 3.1a

1 Blatt

Formular 3.2

4 Blatt

Formular 3.4

1 Blatt

Sicherheitsdatenblatt Ammoniak

2 Blatt

Sicherheitsdatenblatt Tyfocor

4 Blatt

Sicherheitsdatenblatt Shell Clavus Oil SG 68

7 Blatt

Sicherheitsdatenblatt Varidos ORG

6 Blatt

Sicherheitsdatenblatt Varicid T

7 Blatt

4 Emissionen/ Immissionen

Formular 4.2

1 Blatt

Schallemissions- und -immissionsbetrachtung

2 Blatt

5 Anlagensicherheit

Formular 5.1

1 Blatt

Aussagen zur Anwendung der Störfall-Verordnung

2 Blatt

Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit

8 Blatt

6 Wassergefährdende Stoffe

Formular 6.1d

1 Blatt

Formular 6.1e

4 Blatt

7	Abfälle/ Wirtschaftsdünger Formular 7.1	2 Blatt
8	Abwasser Formular 8 Beschreibung Wasser- / Abwasserwirtschaft	1 Blatt 2 Blatt
9	Arbeitsschutz keine Angaben	1 Blatt
10	Brandschutz Verweis auf Bauvorlagen	1 Blatt
11	Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung	1 Blatt
12	Eingriffe in Natur und Landschaft Allgemeine Angaben	2 Blatt
13	Angaben zur Umweltverträglichkeit entfällt	
14	Maßnahmen zur Betriebseinstellung	1 Blatt
15	Unterlagen zu den eingeschlossenen Entscheidungen gem. § 13 BImSchG	
	Antrag auf Baugenehmigung	2 Blatt
	Kostenberechnung	1 Blatt
	Angaben zum Baugrundstück/ Nachbargrundstück	2 Blatt
	Katasterrechtliche Angaben	1 Blatt
	Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
	Lageplan	1 Blatt
	Gesamtgrundriss Erdgeschoss	1 Blatt
	Ansichten Neubau	1 Blatt
	Grundriss Kältezentrale EG	1 Blatt
	Grundriss Kältezentrale Dachaufsicht	1 Blatt
	Schnitte/ Ansichten Kältezentrale	1 Blatt
	Baubeschreibung	4 Blatt
	Betriebsbeschreibung	4 Blatt
	Kurzbeschreibung	2 Blatt
	Erklärung zum Kriterienkatalog	2 Blatt
	Brandschutzkonzept Übersichtsplan	1 Blatt
	Brandschutzkonzept Gesamtgrundriss EG	1 Blatt
	Brandschutzkonzept Gesamtgrundriss OG	1 Blatt
	Flucht- und Rettungswegplan EG	1 Blatt
	Flucht- und Rettungswegplan OG	1 Blatt
	Freiflächenplan	1 Blatt
	Nutzflächenberechnung/ Maß d. baul. Nutzung/ Berechnung umbauter Raum	1 Blatt

Nachträge

1	vom 17.04.2014 Nachlieferung 1	
	Anschreiben	2 Blatt
	diverse Klarstellungen/ Korrekturen (inkl. überarbeitete Formulare)	14 Blatt
	Stoffkataster	15 Blatt
	2. Nachtrag zum Brandschutzkonzept Nr. 13-07-12 vom 26.02.2014	15 Blatt

-
- | | | | |
|----------|---|------------------------|-----------|
| 2 | vom 08.05.2014 | Nachlieferung 2 | |
| | Antrag auf Indirekteinleitgenehmigung | | 3 Blatt |
| | Kartierung zum Vorkommen des Feldhamsters | | 5 Blatt |
| | Ergänzung zum Kapitel 8 | | 3 Blatt |
| 3 | vom 14.05.2014 | Nachlieferung 3 | |
| | Avifaunistische Untersuchung, BUNat, Schönebeck, Mai 2014 | | 5 Blatt |
| 4 | vom 12.06.2014 | Nachlieferung 4 | |
| | Schalltechnisches Gutachten Nr. ECO 14041 vom 06.06.2014 | | 109 Blatt |



Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1017)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2013 (GVBl. LSA S. 356)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Aug. 2013 (BGBl. I S 3230)
- 32. BImSchV** Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2199)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 624, 640)
- EigÜVO** Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Okt. 2010 (GVBl. LSA S. 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
- GewAbfV** Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
- R 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- SigG** Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3208)
- StGB** Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Apr. 2014 (BGBl. I S. 410)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503)
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBL. 2002 S. 511)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
V (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 5. Jun. 2014 (ABl. EU Nr. L 167/2014 S. 36)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVO GewAIR	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)

Anlage 3 Anforderungen gemäß EigÜVO

Eigenüberwachung Anlage 2 der EigÜVO

Abwasseranfall < 10 m³/d und > 10 m³/d bis 100 m³/d

Kontrollparameter	Häufigkeiten	
	< 10 m ³ /d	> 10 m ³ /d bis 100 m ³ /d
Allgemeine Parameter		
Abwasserdurchfluss Indirekteinleiter	w	t
Abwassertemperatur	w	t
pH-Wert	w	t
Leitfähigkeit		m
abfiltrierbare Stoffe		w
weitere Parameter		
AOX	2 x a	6 x a
Zink	4 x a	m
Funktionskontrolle		
Funktion wesentlicher und messtechnischer Einrichtungen	t	t

Erläuterungen:

- a - jährlich
- m - monatlich
- w - wöchentlich

Verteiler

Original

Harry-Brot GmbH
Geschäftsführung
Kiebitzweg 15-19
22869 Schenefeld

In Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:

Referat 402 – 402.4.1
402.6.2
402.7.2
402.10.5
402.11.4
Referat 407 – 407.4.6

Gemeinde Sülzetal
Alte Dorfstraße 26
39171 Sülzetal OT Osterweddingen

Landesamt für Verbraucherschutz
Fachbereich 5 – Arbeitsschutz
Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte
Große Steinernetischstraße 4
39104 Magdeburg

Landkreis Börde
Umweltamt
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Landkreis Börde
Bauamt
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Trink- und Abwasserverband Börde
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben (Bode)

Ingenieurbüro für Baustatik
Dr.-Ing. Herbert Teubener
Lindenallee 22
38855 Wernigerode (Harz)